

VdBP 09.11.2024

Welche notwendigen Angaben sollten im Brandschutznachweis aufgeführt sein, damit ein Fachplaner eine prüffähige Planung erstellen kann?



KK FIRE INSPECT GmbH

Sicherheitstechnische Anlagen *Prüfung · Beratung · Ausbildung*

Dipl.-Ing. (FH)

MICHAEL ULMAN

Geschäftsführender Gesellschafter

Pienzenauerstraße 7 · D-81679 München

T +49 89 98 10 789-61 · **M** +49 179 2955236

E m.ulman@kk-fire-inspect.com

WWW.KK-FIRE-INSPECT.COM



These Ulman

In vielen Brandschutzkonzepten
und Brandschutznachweisen
werden die sicherheitstechnischen
Anlagen zu ungenau oder falsch
beschrieben.

Dies führt zu (unnötigen)
Rückfragen der Fachplaner!

Bei einigen Fachplanern hilft aber
auch keine noch so genaue
Beschreibung!

Anhörungsdokument MVV TB 2025

2.3 Planung, Bemessung und Ausführung von Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen, deren technische Planung, Bemessung und Ausführung unter Anwendung von DIN 14675-1:2020-01 in Verbindung mit DIN VDE 0833-1:2014-10 und -2:2017-10 erfolgt, erfüllen die bauaufsichtlichen Anforderungen, sofern im bauaufsichtlichen Verfahren nicht weitergehende Anforderungen gestellt sind.

Brandmeldeanlagen müssen auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ausreichend lang mit Strom versorgt werden und funktionsfähig bleiben.

Die Regelungen von Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsnormen zur Instandhaltung sind nicht Bestandteil dieser technischen Regel.

Alle notwendigen Angaben zur Planung, Bemessung und Ausführung sind in den Bauvorlagen, soweit erforderlich im Brandschutznachweis, darzustellen, insbesondere, ob die Brandmeldeanlage andere sicherheitstechnische Anlagen auslösen oder ansteuern soll.

Technische Mitteilung	09b / 003	16.01.2019	
Brandschutz			
Brandmeldeanlagen Notwendige Angaben im Brandschutznachweis			 Bundesvereinigung der Prüfeningenieure für Bautechnik e.V.

Rechtliche Situation:	Die Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) fordert zu Brandmeldeanlagen in Abs. A 2.1.21.6 die Darstellung aller notwendigen Angaben im Brandschutznachweis ohne weitere Konkretisierung.
Technisch ergänzende Hinweise der Bundesländer:	Schreiben IIB7-4112.429-004/06 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur bauaufsichtlichen Behandlung von Brandmeldeanlagen und Anforderungen an die Alarmübertragung.
Bedingungen:	Die Brandmeldeanlage ist für das Bauvorhaben bauordnungsrechtlich notwendig. Sie stellt keine technische Anlage dar, die lediglich den Sicherheitsüberlegungen des Bauherrn Rechnung trägt. Dieser mögliche Fall sollte in den Unterlagen explizit benannt werden.
Antworten:	Die grundlegenden Anforderungen der MVV TB gelten uneingeschränkt. Notwendige Angaben im Brandschutznachweis zu Brandmeldeanlagen sind: - Schutzziele der BMA Personen- oder Sachschutz, gezielter Schutz von Objekten, Angemessenheit bei Abweichungsbegründungen, etc. - Umfang der Überwachungsbereiche Vollschutz, Teilschutz, Schutz von Fluchtwegen etc. und ggf. deren bauliche Ausbildung z. B. ob eine brandschutztechnisch wirksame Abtrennung zu nicht überwachten Bereichen erforderlich ist - Art der Melder manuell/automatisch; Rauchmelder/Wärmemelder; etc. - Art der Alarmierung Fernalarm, Internalarm - Auslösung bestimmter Steuerungsvorgänge z.B. Brandfallsteuerung von Aufzügen, Öffnen von Rauchabzugs- und/oder Zuluftklappen, Aktivieren optischer und/oder akustischer Signale etc. - Erfordernis von Feuerwehrlaufkarten - Erfordernis eines Feuerwehrschränkeldepots - Erfordernis der Prüfpflicht nach MPrüfVO
Hinweise:	Die notwendigen Angaben zu Brandmeldeanlagen gemäß MVV TB beschränken sich auf die bauordnungsrechtliche Beurteilung im Genehmigungsverfahren. Weitere Angaben oder zusätzliche Festlegungen sind möglich. Werden diese außerhalb des Brandschutznachweises und des Genehmigungsverfahrens geführt, bieten diese dem Bauherrn Spielräume zur Veränderung der sicherheitstechnischen Anlage im Lauf der Zeit, ohne

Technische Mitteilung	09b / 003	16.01.2019	
Brandschutz			
Brandmeldeanlagen Notwendige Angaben im Brandschutznachweis			 Bundesvereinigung der Prüfeningenieure für Bautechnik e.V.

	eine Anpassung der Baugenehmigung. Beispielsweise können auf diese Weise Änderungen von Normen oder von versicherungsrechtlichen Vorgaben zur Anpassung von technischen Anlagen führen, ohne die Genehmigungsfrage neu aufzuwerfen.
	Die Anforderungen der Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht – MPrüfVO bleiben unberührt und auf diese wird explizit hingewiesen. Die frühzeitige Abstimmung des Anlagenkonzeptes mit Prüfsachverständigen für technische Anlagen dient der Planungssicherheit.
	Der Brandschutznachweis ist ein bautechnischer Nachweis zur Erlangung der Baugenehmigung. Somit spiegeln die Inhalte des Brandschutznachweises die Planungstiefe zum Zeitpunkt der Baugenehmigung wider. Es ist die Aufgabe der Fachplanung für die technische Ausrüstung mit den Vorgaben des Brandschutznachweises die ausführungsfähige Planung der Brandmeldeanlage zu erstellen. Das Ziel ist die Errichtung einer wirksamen und betriebssicheren Brandmeldeanlage. Als einschlägiges technisches Normen- und Regelwerk kann derzeit DIN 14675 in Verbindung mit DIN VDE 0833 herangezogen werden.
	Abweichungen von Normen oder Regeln für technische Anlagen sind grundsätzlich möglich. Das Einverständnis des Bauherrn zu Abweichungen von Normen bedarf der privatrechtlichen Regelung. Bauordnungsrechtlich sind Abweichungen von Normen insoweit geregelt, als dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik beachtet werden müssen. Einer formalen Nennung im Brandschutznachweis oder Zustimmung bei der Brandschutzprüfung bedürfen Abweichungen von Normen für technische Anlagen nicht.
	Die Lage der Brandmeldezentrale soll vom Planer der technischen Ausrüstung im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle und dem Entwurfsverfasser festgelegt werden. Ggf. enthalten dabei die technischen Anschalt-/Aufschaltbedingungen der Feuerwehr sinnvolle Planungsansätze und Grundlagen.



Vereinigung der Brandschutzplaner e.V.
Planungsleitfaden

Brandmeldeanlagen
Notwendige Angaben im Brandschutznachweis
(Bayern)

(Stand 02.11.2024)



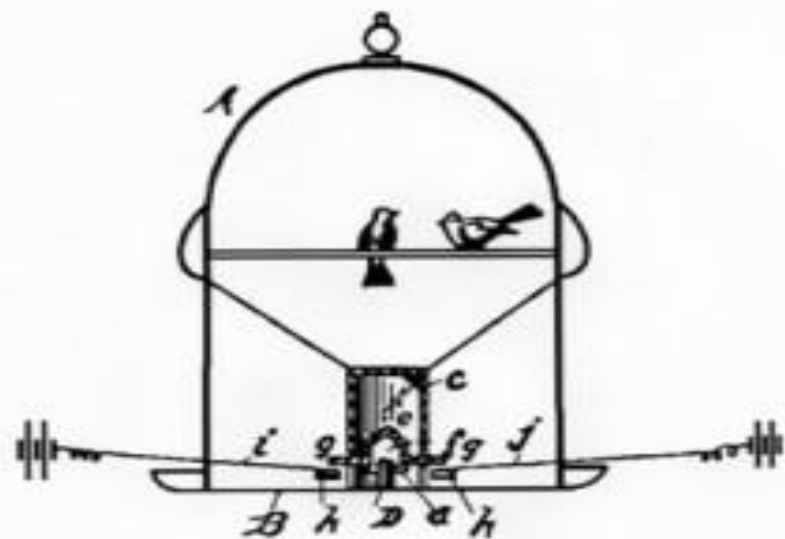
Anhang 14

Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung – TR TGA

Stand: April 2022

INHALT

- 1 FEUERUNGSANLAGEN
- 2 BRANDMELDEANLAGEN
- 3 ALARMIERUNGSANLAGEN
- 4 SICHERHEITSBELEUCHTUNGSANLAGEN
- 5 SICHERHEITSSTROMVERSORGUNGSANLAGEN
- 6 LÜFTUNGSANLAGEN
- 7 RAUCHABZUGSANLAGEN UND RAUCHABZUGSGERÄTE
- 8 DRUCKBELÜFTUNGSANLAGEN
- 9 CO-WARNANLAGEN
- 10 FEUERLÖSCHANLAGEN



Zu der Patentschrift

№ 90083.

Gemäß Verordnung / Richtlinie ist für das Bauvorhaben eine Brandmeldeanlage vorzusehen.

Die Planung, Bemessung und Ausführung zur Detaillierung durch den Fachplaner, ggf. in Abstimmung mit dem Prüfsachverständigen BMA, erfolgt unter Anwendung der Normen DIN 14675-1, der DIN VDE 0833-1 und der DIN VDE 0833-2.

Folgende Bereiche sind mit automatischen Meldern zu überwachen.

Die bevorzugte Kenngröße ist „Rauch“. Änderungen in Abstimmung mit dem Nachweisersteller sind möglich.

Die Ausnahmen von der Überwachung nach DIN VDE 0833-2 können nach Rücksprache mit dem Nachweisersteller angewendet werden.

Nichtautomatische Melder HFM sind an folgenden Stellen anzuordnen.

Die vom Brand betroffenen Personen müssen über die Brandmeldeanlage gewarnt werden. Die Art der Warnung ist durch den Betreiber festzulegen und im Brandmelde- und Alarmierungskonzept zu dokumentieren.

Folgende Anlagen sind durch die Brandmeldeanlage anzusteuern (sicherheitstechnisches Steuerungskonzept). Eine Brandfallsteuermatrix ist zu erstellen und vorzulegen.

Folgende Meldungen von sicherheitstechnischen Anlagen werden auf die Brandmeldeanlage aufgeschaltet.

Die Brandmeldeanlage ist nach ILSG Art. 2 Abs. 2 auf die zuständige alarmanlösende Stelle aufzuschalten.

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Brandmeldeanlage ist vor der Inbetriebnahme durch einen Prüfsachverständigen BMA zu bescheinigen.

Seitens Betreiber ist ein BMAK Brandmelde- und Alarmierungskonzept zu erstellen und mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

Neue Brandmelde- und Alarmierungskonzept Vorlage

<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/fnfw/neue-brandmelde-und-alarmierungskonzept-vorlage-1118738>

DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW)

[Über FNFW](#)
[Aktuelles](#)
[Projekte](#)
[Entwürfe](#)
[Veröffentlichungen](#)
[Ersatzlose Zurückziehungen](#)
[Nationale Gremien](#)
[Europäische Gremien](#)
[Intern](#)

2024-07-31

2024-07: Neue Brandmelde- und Alarmierungskonzept Vorlage

Grundlage jeder normativen BMA in Deutschland ist das BMAK, zu dem es eine neue Vorlage gibt.

Grundlage einer jeden normativen Brandmeldeanlage in Deutschland ist ein Konzept, das der Zusammenfassung aller an die Anlage gestellten Anforderungen dient.

Dieses Konzept ist das Brandmelde- und Alarmierungskonzept (BMAK), das nicht mit dem Brandschutzkonzept verwechselt werden darf.


[Normen & Standards](#)
[Forschung & Innovation](#)
[DIN & seine Partner](#)
[Mitwirken](#)
[Service für Anwender*innen](#)


sich Kosten bei der Planung und Ausführung sowie offene Fragen bei der Abnahme sowie Sachverständigenprüfung vermeiden.

Das BMAK dient nicht nur als Grundlage für Planung und Errichtung der Anlage, sondern stellt während der Betriebsphase auch die Grundlage für die regelmäßig durchzuführenden Begehungen dar.

Brandmelde- und Alarmierungskonzept-Vorlage als Download

Die neue Vorlage fasst, wie ein Laufzettel, alle relevanten Informationen in einem Format zusammen, ist leicht verständlich, schafft Klarheit und schließt entscheidende Lücken.

[Jetzt Vorlage downloaden](#)

IHR KONTAKT

DIN e. V.

Bastian Krämer

Am DIN-Platz
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin

[Zum Kontaktformular >](#)

[EN](#)
[DE](#)
[Login](#)


Vorlage Brandmelde und Alarmierungskonzept
[↓ WORD \(315 KB\)](#)



Tabelle Umgebungsbedingungen BMAK
[↓ EXCEL \(21 KB\)](#)



Gemäß Verordnung / Richtlinie ist eine Alarmierungsanlage erforderlich.

Die Planung, Bemessung und Ausführung zur Detaillierung durch den Fachplaner, ggf. in Abstimmung mit dem Prüfsachverständigen ALA, erfolgt unter Anwendung der Normen DIN 14675-1, DIN VDE 08333-1, -2 oder DIN 14675-1, DIN VDE 08333-1, -2, -4 oder DIN EN 50849.

Folgende Bereiche sind zu beschallen.

Die Ausnahmen der Beschallung nach entsprechender Norm können in Abstimmung mit dem Nachweisersteller angewendet werden.

Die Ansteuerung der Alarmierungsanlage hat automatisch/manuell zu erfolgen.

Die Alarmierung hat mittels Sprache / akustischer Signale zu erfolgen.

Die Sprachalarmanlage ist mit der Sicherheitsstufe I – II – III auszuführen.

Weitergehende Anforderungen werden gestellt, z.B. optische Signalgeber.

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Alarmierungsanlage ist vor der Inbetriebnahme durch einen Prüfsachverständigen ALA zu bescheinigen.

Seitens Betreiber ist ein BMAK Brandmelde- und Alarmierungskonzept zu erstellen und mit den zuständigen Stellen abzustimmen.



Gemäß Verordnung / Richtlinie ist eine Alarmierungseinrichtung erforderlich.

Die Planung, Bemessung und Ausführung zur Detaillierung durch den Fachplaner, ggf. in Abstimmung mit dem Prüfsachverständigen ALE, erfolgt unter Anwendung der Normen DIN VDE 08333-1 und -2 oder DIN VDE V 0826-2.

Folgende Bereiche sind zu beschallen.

Die Ausnahmen der Beschallung nach entsprechender Norm können in Abstimmung mit dem Nachweisersteller angewendet werden.

Die Ansteuerung der Alarmierungseinrichtung hat automatisch/manuell zu erfolgen.

Die Handfeuermelder sind mit blauem Gehäuse auszuführen und mit „Hausalarm“ zu beschriften.

Die Abschaltung der Alarmierungseinrichtung hat manuell mit einem Handfeuermelder „Akustik ab“ zu erfolgen. Der Handfeuermelder ist im Hauptzugangsbereich anzuordnen.

Weitergehende Anforderungen werden gestellt, z.B. optische Signalgeber.

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Alarmierungseinrichtung ist vor der Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen ALE zu bestätigen.



Gemäß Verordnung / Richtlinie ist für das Bauvorhaben eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage vorzusehen.

Die Planung, Bemessung und Ausführung zur Detaillierung durch den Fachplaner, ggf. in Abstimmung mit dem Prüfsachverständigen SSV, erfolgt unter Anwendung der Normen DIN EN 50172, der DIN EN 1838 und der DIN VDE 0100-560.

Neben den definierten Bereichen in Verordnung / Richtlinie sind die hervorzu-hebenden Stellen nach DIN EN 1838 mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten.

Die Mindestbeleuchtungsstärke muss mind. 1 lux betragen.

Die Betriebsdauer muss mind. 1 h / 3 h / 8 h betragen.

Die Umschaltzeit darf max. 2 s / 15 s betragen.

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Sicherheitsbeleuchtungsanlage ist vor der Inbetriebnahme durch einen Prüfsachverständigen SSV zu bescheinigen.



Gemäß Verordnung / Richtlinie ist für das Bauvorhaben eine Sicherheitsstromversorgungsanlage vorzusehen.

Die Planung, Bemessung und Ausführung zur Detaillierung durch den Fachplaner, ggf. in Abstimmung mit dem Prüfsachverständigen SSV, erfolgt unter Anwendung der Normen DIN 6230, der DIN EN 50171, der DIN EN 50272-2, der Normenreihe DIN VDE 0100 insb. der DIN VDE 0100-560 und der DIN VDE 0101, sofern zutreffend.

Gemäß Verordnung / Richtlinie sind folgende Anlagen mit einer Sicherheitsstromversorgungsanlage zu versorgen.

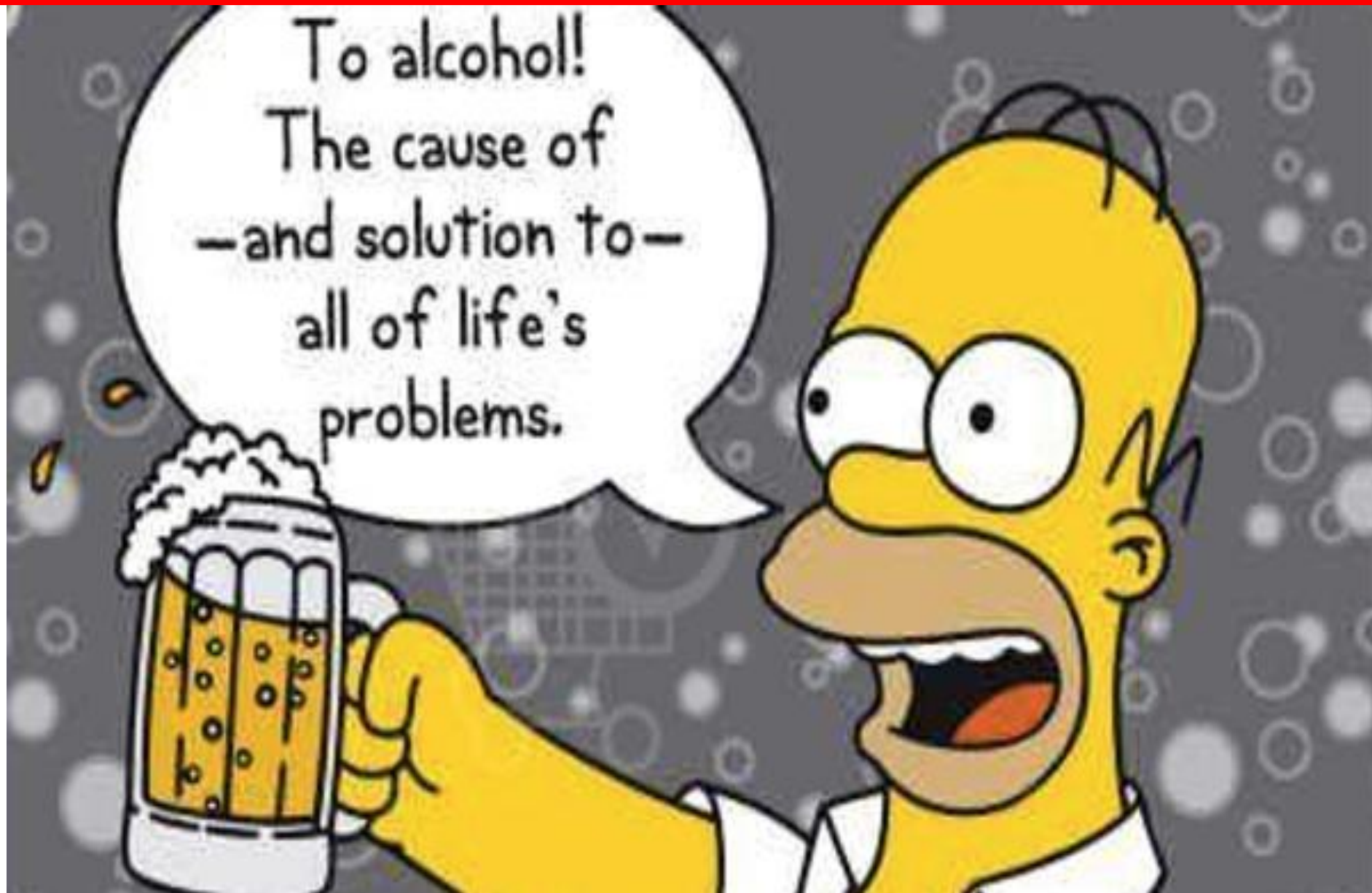
Die Bemessungsbetriebsdauer beträgt mind. 1 h / 3 h / 8 h / 12 h.

Die Umschaltzeit beträgt max. 15 s.

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Sicherheitsstromversorgungsanlage ist vor der Inbetriebnahme durch einen Prüfsachverständigen SSV zu bescheinigen.

Fragen?







***Vielen
Dank
für
Ihre
Aufmerksamkeit***

